

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportcasino Brokdorf

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brokdorf am 13.12.2023, wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportcasino Brokdorf erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Veranstaltungen

1. Das Sportcasino ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brokdorf.
2. Es steht
 - a. der Gemeinde
 - b. der Feuerwehr
 - c. den ortsansässigen Vereinen und Verbänden
 - d. den ortsansässigen Gruppierungen und Bürgernfür die Durchführung kultureller gemeinnütziger Veranstaltungen und Familienfeiern zur Verfügung.

Als Familienfeiern im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:

Ehejubiläen

Geburtstage

Hochzeiten oder Hochzeitstage (keine Polterhochzeit und Polterabend)

Jubiläen (z.B. Betriebs-, Dienst- und Arbeitsjubiläen)

Konfirmationen

Taufen

Trauerfeiern

§ 2 Genehmigungsverfahren

1. Die Benutzung des Sportcasinos bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bzw. der von der Gemeindevertretung beauftragten Person.
2. Ein Rechtsanspruch für die Benutzung des Sportcasinos besteht nicht.
3. Mit der Unterschrift der Anmeldung übernimmt der Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung während seiner Veranstaltung.
4. Von Gemeinde, Feuerwehr und dem SV Brokdorf sind keine Anträge zu stellen, jedoch langfristig im Voraus Termine abzustimmen.
5. Der Bürgermeister führt den Terminplan.
6. Politische Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 3 Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Der Umfang der Benutzung ergibt sich aus der Anmeldung.
2. Die Zustimmung zur Benutzung des Sportcasinos wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen, Anordnungen und dergleichen erteilt. Eine Einholung dieser Genehmigung ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht.
3. Aus dem Sportcasino wird grundsätzlich kein Inventar verliehen.
4. Die Nutzung des Sportcasinos ist maximal mit 60 Personen gestattet.

§ 5 Verhalten im und um das Sportcasino

1. Der Veranstalter muss während der Veranstaltung anwesend sein oder eine verantwortliche Person benennen.
2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt werden.
3. Die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
4. Die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände sind ordnungsgemäß zu hinterlassen.

5. Im Gebäude herrscht striktes Rauchverbot.
6. Das Foyer darf nur als Weg zu den Toiletten genutzt werden, anderweitig ist eine Nutzung des Foyers ausgeschlossen. Es dürfen nur die Toiletten im Erdgeschoss beim Foyer genutzt werden. Ist die Nutzung einer Behindertentoilette erforderlich, so ist dies im Vorwege anzumelden.
7. Die Zapfanlage im Sportcasino darf nicht genutzt werden.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Bürgermeister oder die von der Gemeindevertretung beauftragte Person aus, bei Veranstaltungen darüber hinaus der Veranstalter.
2. Den Anordnungen der obengenannten ist Folge zu leisten.
3. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann Hausverbot ausgesprochen werden, erforderlichenfalls kann die Veranstaltung abgebrochen werden.
4. Einzelne Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
5. Die Schlüsselgewalt hat der Bürgermeister, Schlüssel dürfen in keinem Fall nachgefertigt werden.

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Sportcasinos eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

§ 8 Schadenersatz

1. Sind Einrichtungsgegenstände inkl. des Schlüssels beschädigt worden oder verlorengegangen, so verlangt die Gemeinde, dass Ersatz zum Neuwert oder finanzieller Ausgleich vom Veranstalter zu leisten ist.
2. Wird die Brandmeldeanlage ausgelöst, hat der Veranstalter sämtliche damit in zu verbinden bringende Kosten zu tragen.

§ 9 Reinigung

1. Die Räume sind nach der Veranstaltung sauber zu hinterlassen. Dazu gehören abwaschen evtl. benutzten Geschirrs und aufräumen. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen.
2. Die Endreinigung des Sportcasinos wird durch eine gemeindeseitig beauftragte Person durchgeführt.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Eine Bewirtschaftung zum Zwecke des geschäftlichen Vorteils ist verboten.
2. Gemeinde, Feuerwehr und der SV Brokdorf erhalten die Erlaubnis, Speisen und Getränke zum Selbstkostenpreis abzugeben.

§ 11 Untervermietung

1. Untervermietung oder kostenlose Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§12 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Sportcasinos wird von den Veranstaltern (mit Ausnahme der Gemeinde, Feuerwehr und der SV Brokdorf) eine Gebühr entsprechend der aktuellen Gebührenordnung erhoben.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Sportcasinos.
3. Die Gebühr ist vom Veranstalter bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

Tages – und Abendveranstaltung	200,00 €
Nachmittagskaffee	100,00 €

Sofern die Gemeinde Brokdorf zukünftig Umsatzsteuer ausweisen muss, erhöht sich das vorgenannte Entgelt um den Betrag der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Preise sind incl. Sanitär- und Küchenbenutzung. Für abweichende Veranstaltungen werden Sondervereinbarungen getroffen.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brokdorf am 13.12.2023

Brokdorf, ...


Jörg Schmidt
Der Bürgermeister